Austria... Wiener Handels u. Gewerbekammer


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Bericht der Delegirten

der



Wiener Handels- und Gewerbekammer

über die

Ergebnisse des allgemeinen deutschen Handelstages

in Heidelberg.

Im Mai 1861.

Wien, 1861.
Druck und Papier von Leopold Sommer.

Bericht der Delegirten

der

Wiener Handels- und Gewerbekammer

über die

Ergebnisse des allgemeinen deutschen Handelstages

in Heidelberg.

Im Mai 1861.

Wien, 1861.

Druck und Papier von Leopold Sommer.



Löbliche Kammer!

Zurückkehrend von dem Handelstage in Heidelberg, an welchem wir als die Delegirten der löbl. Kammer theilnahmen, sind wir in der glücklichen Lage, über die erzielten Resultate nur Erfreuliches berichten zu können.

Es ist gelungen, in dem Handelstage ein Organ für die allgemeinen Anliegen des deutschen Handels- und Fabrikantenstandes zu gründen, von welchem wir zur Förderung der materiellen Interessen das Beste erwarten können. Der Handelstag hat zwar keinen officiellen Charakter und kann daher für seine Beschlüsse nur im Wege der moralischen Einflussnahme wirken: aber die Vereinigung von Männern aus allen deutschen Gauen gibt, wie die eben beendeten Verhandlungen des ersten allgemeinen Handelstages unwiderlegbar beweisen, Gewähr für eine Verständigung der Geister, welche für die allgemeinen deutschnationalen Bestrebungen die herrlichsten Früchte bringen dürfte.

Sehr bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte Sr. Excellenz des grossherzoglich-badischen Handelsministers, als er den Handelstag im Namen Sr. königl. Hoheit des Grossherzogs begrüsste und die Hoffnung aussprach, dass der deutsche Handelstag, indem er die Einheit Deutschlands in materieller Beziehung anbahnt, auch für die politische Einigung vorbereitend wirken werde. Der Geist, der in

den Verhandlungen und Beschlüssen des Handelstages herrschte, entsprach vollkommen diesen Worten, und es machte sich überall ein allgemein deutscher Sinn, absehend von den differirenden Bestrebungen Nord- und Süddeutschlands, in der befriedigendsten Weise bemerkbar.

Es ist sehr erfreulich, dass Oesterreich, treu seiner Stellung in und zu Deutschland, sich durch Entsendung von Delegirten der deutsch-österreichischen Handels- und Gewerbekammern am Handelstage in Heidelberg betheiligte. Die österreichischen Abgeordneten fanden in der Versammlung eine herzliche Aufnahme, und es gelang ihnen, die Beziehungen, welche sich namentlich zu den Delegirten Süddeutschlands bildeten, während der Verhandlungen noch inniger zu gestalten.

Von grossem Einflusse für die Stellung der österreichischen Delegirten waren die neuesten politischen Vorgänge in unserem Vaterlande, da die ernstlich in Angriff genommene constitutionelle Entwicklung Oesterreichs bei den deutschen Bruderstämmen die lebhafteste Theilnahme erregt und als das unfehlbarste Mittel begrüsst wird, uns in Deutschland die theilweise verlornen Sympathien wieder zu gewinnen. Diese Sympathien für Oesterreich drückten sich bei den verschiedensten Gelegenheiten aus, insbesondere aber bei der Wahl des Präsidiums, in welches, wie Ihnen bereits bekannt ist, einer Ihrer Delegirten als Vice-Präsident berufen wurde.

Die Wirksamkeit des allgemeinen deutschen Handelstages ist auch für die Zukunft gesichert. Die in Heidelberg beschlossenen Resolutionen, welche diesem Berichte dem ganzen Umfange nach beigedruckt sind, betrafen **zunächst die Verfassung, Wiederkehr und dauernde Vertretung des deutschen Handelstages.** Derselbe behält den Charakter einer Wanderversammlung, welche mindestens alle zwei Jahre, nach Umständen auch früher, zusammentritt. In der Zwischenzeit besorgt ein aus fünfzehn Mitgliedern bestehender ständiger Ausschuss (vorläufig in Berlin) die Ausführung der Beschlüsse des Handelstages.

Den **zweiten** Gegenstand der Verhandlung bildete **die Einführung eines gleichen Systems für Münze, Mass und Ge-**

wicht. Man sprach sich für die allgemeine Annahme des **Zollgewichtes** und des **französischen** (Meter-) **Mass-Systems** aus; in der **Münzfrage** würden die gefassten Beschlüsse im Falle der Ausführung nur Süddeutschland zu einer Aenderung seiner Währung nöthigen, da nach Art. 4 und 9 der angenommenen Resolutionen die Beibehaltung des österreichischen Münzsystems neben der einzuführenden allgemeinen Rechnung nach Mark (= $1/_3$ Thaler) und Pfennigen zulässig ist und die österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die Viertelgulden durchweg als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden sollen.

Der **dritte**, für Oesterreich sehr wichtige Gegenstand der Verhandlung betraf **die weitere Entwicklung des deutschen Zollvereines.** Bei dieser Frage war es Ihren Delegirten gegönnt, bereits in den Verhandlungen der Vorcommission, zu welchen wir rechtzeitig eintrafen, im Interesse Oesterreichs zu wirken und auf die Form der in der Plenar-Versammlung vorzulegenden Anträge einen günstigen Einfluss auszuüben.

Es waren nämlich in der Vorcommission von einer Seite Resolutionen beantragt, welche nur die Entwicklung des bestehenden Handels- und Zollvertrages betonten, von einem eventuellen Eintritte Gesammt-Oesterreichs in den Zollverein aber nichts wissen wollten. Ihre Delegirten waren daher bestrebt, die diessfälligen Ansprüche Oesterreichs entschieden geltend zu machen, wobei sie von sämmtlichen Delegirten Süddeutschlands, sowie von mehreren Abgeordneten Norddeutschlands kräftig unterstützt wurden. Das Resultat dieser Bemühungen war die Annahme einer Resolution, welche für Oesterreich den grossen Werth einer sympathischen Kundgebung des nichtösterreichischen Deutschlands hat, indem sie den eventuellen Eintritt Oesterreichs in den Zollverein als sehr wünschenswerth bezeichnet, anderseits aber die Schwierigkeiten, welche einem sofortigen vollständigen Zollanschlusse Oesterreichs gegenwärtig entgegenstehen, in gebührender Weise berücksichtigt und Oesterreich die volle Freiheit der Entschliessung wahrt. Die erwähnte Resolution wurde nebst den übrigen, die

Verfassung des Zollvereines betreffenden Anträgen auch in der Plenarsitzung des Handelstages beinahe einstimmig angenommen, daher wir der sicheren Hoffnung Raum geben dürfen, in dieser wichtigen Angelegenheit den Ansichten der löbl. Kammer und der erhaltenen Instruction vollkommen entsprechend gehandelt zu haben.

Wir fügen hier die Bemerkung bei, dass sich unter den Delegirten zum Handelstage sehr viele für eine Ermässigung der **zollvereinsländischen Weinzölle** zu Gunsten Oesterreichs aussprachen, indem sie den wohlfeileren Bezug unserer Weine für viele Gegenden Deutschlands als höchst wünschenswerth bezeichneten. Sollte der projectirte Abschluss eines Zollvertrages zwischen Frankreich und dem Zollvereine gelingen, so würde auch eine Herabsetzung der Zölle für französische Weine stipulirt werden, welche dann mittelbar Oesterreich gleichfalls zu Gute kommen würde.

Als **vierter** Punct der Tagesordnung des Handelstages war **die Einführung des Nürnberger Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und die Organisation von Handelsgerichten** zu berathen. Es galt für die baldige und unbedingte Einführung des erwähnten Entwurfes die einflussreiche Stimme des Handelstages zu erheben, da es nicht an Bestrebungen fehlte, welche diesem Nationalwerke, der grössten und hervorragendsten Leistung auf dem Gebiete der deutschen Handelsgesetzgebung, entgegenwirken und wegen angeblicher Bedenken gegen einzelne Theile des Gesetzes die Einführung desselben von einer vorgängigen neuerlichen Revision abhängig machen wollten.

Die österreichischen Delegirten erhoben sich einstimmig zu Gunsten des Gesetzes, und es gelang, für die sofortige Einführung desselben, vorbehaltlich einer späteren Revision, die überwiegende Majorität der Versammlung zu gewinuen.

Die noch **übrigen** Berathungsgegenstände betrafen die **Frachtdisparitäten der Eisenbahnen, die Aufhebung der Flusszölle und die ausserhalb des Zollvereines bestehenden Transit-Abgaben, endlich die Modalitäten bei dem Abschluss von Handels- und Schifffahrtsverträgen Seitens**

der deutschen Staaten. In allen erwähnten Beziehungen wurden Beschlüsse gefasst, welche den Interessen des allgemeinen deutschen Waarenverkehrs nur förderlich sein können.

Indem wir nun unsere Bemerkungen schliessen und das erhaltene höchst ehrende Mandat als Delegirte dieser Kammer hiermit niederlegen, beehren wir uns, die löbl. Kammer einzuladen, im Wege einer Commission die Frage Ihrer künftigen Betheiligung an dem Handelstage, welcher seine nächste Versammlung in **München** abhalten wird, eingehend zu berathen. Es werden nämlich die einzelnen Handelskammern des deutschen Bundesgebietes über Aufforderung des ständigen Handelstags-Ausschusses in Bälde zu entscheiden haben, ob sie dem Handelstage als **bleibende** Mitglieder beitreten und rücksichtlich der Kosten, deren Betrag übrigens voraussichtlich nur unbedeutend sein wird, die durch §. 14 des Organisations-Statutes festgesetzten Pflichten übernehmen wollen? Von der Lösung dieser Frage Seitens der deutsch-österreichischen Handelskammern wird es abhängen, ob jene zwei österreichischen Delegirten, welche die eben beendete Versammlung des Handelstages durch Designirung der Herren Franz Wertheim aus Wien und Carl Oberleitner aus Olmütz zu Mitgliedern des ständigen Ausschusses gewählt hat, dieses Mandat übernehmen können, da eine zu geringe Betheiligung oder die gänzliche Fernhaltung der österreichischen Kammern vom Handelstage den Delegirten die Basis ihres Wirkens entziehen würde.

Von unserem Standpuncte können wir den Beitritt der Wiener Kammer, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, nur unbedingt bevorworten, indem wir im Sinne der Eingangs angeführten Worte in dem allgemeinen deutschen Handelstage ein Organ erkennen, das berufen erscheint, auf dem Gebiete der materiellen Interessen einen mächtigen Einfluss auf die öffentliche Meinung in Deutschland auszuüben und so für die Einigung der verschiedenen Ansichten und Bestrebungen in erwünschter Weise zu wirken. Auch unsere hohe Staatsverwaltung wird — wir dürfen diese Ueberzeugung hegen — der Angelegenheit gewiss ihre fördernde Unterstützung angedeihen lassen. Wir for-

dern Sie daher, geehrte Herren, dringend auf, den Gegenstand auf das ernsteste zu erwägen und — eingedenk der innigen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland — diesen Weg einer Verständigung, einer moralischen Einwirkung auf den öffentlichen Geist nicht zu vernachlässigen.

Wien, am 23. Mai 1861.

Franz Wertheim.
Ernest Wertheim.
Rudolf Panzer.

Beschlüsse
des
allgemeinen deutschen Handelstages in Heidelberg.

A) Einrichtung, Verfassung, Wiederkehr und dauernde Vertretung des deutschen Handelstages.

1. Der allgemeine deutsche Handelstag erklärt und gestaltet sich zum Organ des gesammten deutschen Handels- und Fabrikantenstandes, um in regelmässig wiederkehrenden Versammlungen von Abgeordneten desselben über allgemein wichtige Fragen des Verkehres dessen Gesammtansicht auszusprechen.

2. Der Handelstag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

3. Ausserdem wird derselbe berufen, wenn entweder die Organe von 25 Handelsplätzen Solches verlangen, oder der bleibende Ausschuss (pos. 9) die Berufung für nöthig erachtet.

4. Bis zur Einführung definitiver Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung des Handelstages in Näherem sind alle deutschen Handelskammern und Handelsvorstände, oder wo solche officielle Handelsorgane nicht vorhanden, auch kaufmännische Privatvereine, sofern sie die Pflege der öffentlichen Verkehrsinteressen zum Zwecke ihrer Vereinigung haben, und nach Ansicht des bleibenden Ausschusses die Gesammthandelsinteressen des betreffenden Platzes zu vertreten geeignet sind, berechtigt, Bevollmächtigte in beliebiger Anzahl zu demselben zu entsenden. Jeder dieser Bevollmächtigten kann sich bei der Berathung betheiligen. Bei der Abstimmung steht indessen den mehreren Vertretern eines Platzes, beziehungsweise Handelsbezirkes, nur Eine Stimme zu, über welche sie sich zu einigen haben.

5. Der Handelstag wählt für die Dauer einer Sitzungsperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben durch Stimmzettel.

6. Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation gewählt.

7. Ueber die Form der einzubringenden Anträge und Amendements, über deren Behandlung, über Ergreifung des Wortes enthält das Nähere die Geschäftsordnung.

8. Der Handelstag beschliesst über den Ort seiner nächsten Zusammenkunft.

9. Es wird ein bleibender Ausschuss für die Zeit von einem Handelstage zum anderen und ein ständiges Centralbureau eingerichtet.

10. Der Sitz des bleibenden Ausschusses und ständigen Centralbureau wird nach Berlin verlegt.

11. Der bleibende Ausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern, wovon neun die beschlussfähige Zahl bilden. Der Handelstag wählt dieselben in Person.

12. Die Einrichtung des Centralbureau bleibt den weiteren Bestimmungen des Ausschusses überlassen.

13. Die Aufgaben des bleibenden Ausschusses und seines Centralbureau sind:

a) die Beschlüsse der letzten Plenarversammlung zu vollziehen und auszuführen. Die Art, in welcher Solches zu geschehen hat, bleibt bis zur weiteren definitiven Beschlussfassung des Handelstages der Erwägung des Ausschusses anheimgegeben;

b) den nächstfolgenden Zusammentritt des Handelstages und seine Tagesordnung vorzubereiten;

c) in besonders dringlichen Fällen, je nach Lage der Sache, entweder eine ausserordentliche Versammlung des Handelstages zu berufen, oder unter Vorbehalt demnächstiger Ratihabition die Interessen der Gesammtheit in geeigneter Weise zu wahren;

d) die auf die nämlichen öffentlichen Verkehrsangelegenheiten gerichteten Bestrebungen verschiedener Handelsvorstände zu vereinigen und zu fördern, auch auf etwaige Anfragen Auskunft zu ertheilen oder zu beschaffen.

14. Die durch den Handelstag und seine Vertretung erwachsenden gemeinsamen Kosten werden unter die einzelnen Handelskörperschaften, welche demselben zugetreten sind, vertheilt. Dabei werden je nach Bedeutung der vertretenen Plätze fünf Classen unterschieden. Die nähere Ausführung dieser Vertheilungsart bleibt dem Ausschusse überlassen. Die Kosten der eigenen Vertretung trägt ein jeder Handelsvorstand selbst.

B) Einführung eines übereinstimmenden Masses und Gewichtes in Deutschland.

1. Die Einführung eines umfassenden einheitlichen Mass- und Gewichtsystems in Deutschland macht sich als unabweisbare Forderung geltend.

2. Als Einheit des Längenmasses ist der Meter — und zwar der ganze Meter — anzunehmen, mit decimaler Theilung.

3. Als Grund-Einheit der Hohlmasse, sowohl für trockene Dinge, als auch für Flüssigkeiten, ist der Liter (der Cubik-Decimeter) anzunehmen.

Als Mass-Einheit für trockene Dinge ist der Hektoliter, als Scheffel, einzuführen, mit Untertheilungen von 50, 10, 5 und 1 Litre.

Als Mass-Einheit für Flüssigkeiten ist der Hektoliter, als Ohm, einzuführen, mit Untertheilung in Litres.

Die Untertheilung des Liter hat durch fortgesetze Halbirung zu geschehen.

Bei Aichung von Gebinden etc. ist die Inhaltgrösse durch die Anzahl Litres, welche sie fassen können, zu bezeichnen.

4. Der deutsche Handelsstand hat dahin zu wirken, dass in sämmtlichen deutschen Staaten die Einführung des demgemäss aus dem Meter abzuleitenden einheitlichen decimalen Mass-Systems für alle Zwecke des Handelsverkehrs baldigst stattfinde, wenn auch im Uebrigen die vollständige Durchführung des metrischen Mass-Systems, namentlich in Bezug auf Flächenmasse, längere Vorbereitungen und Uebergangs-Perioden erforden sollte.

5. In denjenigen deutschen Staaten, wo das s. g. metrische Pfund (à 500 Grammes) bisher noch nicht als Landesgewicht, beziehungsweise als Gewicht für Edelmetall, angenommen worden, ist dasselbe baldigst zur allgemeinen Anwendung zu bringen, und zwar mit rein decimaler Theilung.

C) Herstellung einer allgemeinen deutschen Münzeinheit.

1. Die endliche Beseitigung der einer vollständigen Münz-Einheit in Deutschland noch entgegenstehenden ausnahmsweisen Zustände und Hindernisse ist nicht länger aufzuschieben.

Die Rücksicht auf die Möglichkeit einer in Zukunft etwa nothwendig werdenden Annahme der Goldwährung — welche Eventualität eine offene Frage für die Zukunft bleiben muss — ist als ein zutreffender Grund für eine längere Verzögerung der deutschen Münz-Einheit nicht zu betrachten.

2. Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 muss im Allgemeinen die Grundlage und Norm des gemeinschaftlichen deutschen Münzwesens bleiben und die in Gemässheit desselben ausgeprägten Vereins-Thaler, 30 Stück ein Pfund feines Silber enthaltend, sollen auch ferner die Hauptmünzsorte in ganz Deutschland bilden.

So weit nicht durch nachstehende Artikel eine Abänderung oder Aufhebung von Bestimmungen des erwähnten Wiener Münzvertrages nothwendig bedingt wird, ist dieser in allen Puncten aufrecht zu erhalten.

3. Als allgemeine Rechnungs-Einheit ist der Drittel-Thaler, unter der Benennung „Mark", anzunehmen, mit directer Theilung in 100 Pfennige.

Die besondere Bezeichnung des Werthes von 10 Pfennigen als Groschen, und bis auf weiteres auch des Werthes von je 3, 9 und 17 Pfennigen durch beziehungsweise 1, 3 und 6 Kreuzer ist zulässig.

4. Die Beibehaltung des österreichischen Münzsystems — des 45-Guldenfusses mit consequenter Decimal-Theilung — ist neben der einzuführenden allgemeinen Rechnung nach Mark und Pfennigen zulässig.

Die in Gemässheit des Wiener Münzvertrages geprägten österreichischen Ein- und Zwei-Guldenstücke sind als Zwei- und Vier-Mark durchweg als gesetzliches Zahlmittel zuzulassen.

5. Nach Einführung der einheitlichen neuen Rechnungs-Einheit und nach damit verbundener Aufhebung der s. g. süddeutschen Währung werden die Courantgeld-Ausmünzungen in Deutschland nur folgende sein dürfen:

Thaler oder Dreimark...... (30 Stück ein Pfund feines Silber enthaltend)
Mark .... (90 Stück = 1 Pfd. f. S.)
Zweimark .... (45 Stück = 1 Pfd. f. S.)
Viermark .... ($22\frac{1}{2}$ Stück = 1 Pfd. f. S.)
Halbe-Mark oder 50-Pfennigstücke .... (180 Stück = 1 Pfd. f. S.)

6. Als Scheidemünze sind künftig nur folgende Münzsorten zu prägen:

20-Pfennige (2 Groschen),
10-Pfennige (Groschen),
5-Pfennige (halbe Groschen),
2-Pfennige,
Pfennige.

7. Die Einziehung des nach der bisherigen süddeutschen Währung ausgemünzten oder als gesetzliches Zahlungsmittel bisher zugelassenen Courantgeldes hat innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Annahme des gemeinsamen neuen Münzsystems successive zu geschehen.

Bis solches stattgefunden hat, bleiben die vorerwähnten Münzsorten innerhalb ihres bisherigen Bereichs gesetzliches Zahlmittel zu dem nach ihrem Münzfuss, beziehungsweise bisherigen legalen Cours, ihnen beizulegenden Werthe, wobei Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Pfennig und darüber für 1 Pfennig, unter $\frac{1}{2}$ Pfennig nicht gerechnet werden.

8. Der deutsche Handelstand hat dahin zu wirken, dass die deutschen Regierungen, um die in vorstehenden Sätzen angedeuteten Bestimmungen zur Vervollständigung der deutschen Münz-Einheit im Einzelnen festzustellen und zur Ausführung zu bringen, wegen einer ergänzenden Uebereinkunft zum Wiener Münzvertrage Conferenz-Verhandlungen eröffnen, welche mit thunlichster Beschleunigung zum Abschluss zu bringen sind.

9. Es ist dahin zu wirken, dass bis zur Durchführung der Sätze 1—7 schon jetzt für die Gebiete der dermaligen süddeutschen Währung die groben Silbersorten, einschliesslich ¼ Gulden österreichischer W., und die ⅓ und ⅙ Stück der Thaler-Währung als gesetzliche Zahlungsmittel erklärt werden.

D) Erweiterung und veränderte Organisation des deutschen Zollvereines.

1. Der fernere Bestand und die weitere Ausdehnung des deutschen Zollvereines ist für deutsche Interessen von der grössten Bedeutung.

2. Der Beitritt derjenigen deutschen Staaten, welche dem Zollvereine noch nicht angehören, ist zu erstreben.

3. Zwischen dem deutschen Zollverein und Oesterreich ist Verkehrsfreiheit, so weit sie nach den in beiden Zollgebieten bestehenden Verbrauchssteuern und Finanzzöllen zu verwirklichen ist, einzuführen.

Auch ist thunlichst dahin zu wirken, dass in geeigneter Zeit eine vollständige (Handels- und Zoll-) Vereinigung zwischen dem Zollverein und dem österreichischen Staate eintrete.

4. Es ist auf Beseitigung der Hindernisse, welche dem völlig freien Verkehr im Zollverein noch entgegenstehen — wohin insbesondere die Uebergangssteuern und die Ungleichmässigkeit der Verbrauchssteuern gehören — hinzuwirken.

Auch sind die Handels-Interessen des Zollvereines nach aussen durch Bestellung gemeinsamer Consular-Agenten und Annahme einer gemeinsamen Flagge zu wahren.

5. Um den ferneren Bestand des Zollvereines zu sichern und denselben den ausgesprochenen Zielen entgegenzuführen, ist eine veränderte Organisation desselben nothwendig.

6. Zu dem Ende wird bei Erneuerung der Zollvereins-Verträge darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Gesetzgebung des Zollvereins der Vertretung der vereinigten Regierungen einerseits — und jener der Bevölkerung der Vereinsstaaten anderseits — gemeinschaftlich übertragen werde, dergestalt, dass die übereinstimmenden, durch Majorität gefassten Beschlüsse dieser beiden Körperschaften als endgiltige Gesetze im ganzen Zollgebiete einzuführen sind.

7. Bei der Zusammensetzung dieser beiden Vertretungen wird auf die Seelenzahl der Vereinsstaaten geeignete Rücksicht zu nehmen sein.

E) Einführung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und Organisation von Handelsgerichten.

1. Der Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach den Beschlüssen der letzten Lesung möge sofort und unverändert in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt werden.

II. Bei Einführung des Handelsgesetzbuches möge durch die Regierungen und Stände der einzelnen Bundesstaaten von dem in Art. 10 Alin. 3 des Handelsgesetzbuches gemachten Vorbehalt kein Gebrauch gemacht werden.

III. Es möge überall und möglichst gleichzeitig mit dieser Einführung die Organisation von Handelsgerichten in Angriff genommen werden, und zwar nach folgenden leitenden Principien:

1. In Handelssachen entscheiden nur Handelsgerichte.
2. Handelsgerichte sind an allen denjenigen Orten zu errichten, wo die Verhältnisse eine sachgemässe Besetzung derselben ermöglichen.
3. Die Urtheile der Handelsgerichte werden von kaufmännischen Richtern unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefällt.
4. Bei Errichtung von Appellationsgerichten in Handelssachen ist auf geeignete Berücksichtigung des kaufmännischen Elementes Bedacht zu nehmen.
5. Das Verfahren vor Handelsgerichten ist ein summarisches, mündliches und öffentliches.
6. Die Vollstreckbarkeit der Urtheile muss eine allgemeine im ganzen Bundesgebiete sein.

IV. Es möge durch Vereinbarung der deutschen Regierungen und Stände baldmöglichst ein gemeinsamer oberster deutscher Gerichtshof zur Erhaltung der Einheit und gemeinsamen Fortbildung des deutschen Handelsrechtes ins Leben treten.

V. Es mögen sich die deutschen Regierungen über ein oder mehrere Centralblätter behufs der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichung der im Handelsregister einzutragenden Vermerke einigen.

VI. Es mögen die deutschen Regierungen und Stände alsbald eine Codification des Fallitenrechtes und des gesammten bürgerlichen Verkehrsrechtes für sämmtliche deutsche Bundesstaaten in Angriff nehmen, und bei dieser Gelegenheit

1. sich über die gleichmässige Beseitigung des in dem Art. 25 Alin. 3, Art. 46, Alin. 2, Art. 87 Alin. 2, Art. 115, Art. A129 lin. 5, Art. 135 Alin. 4, Art. 155 Alin. 3, Art. 171 Alin. 3, Art. 233 Alin. 2 aufgestellten, die erforderliche Sicherheit des deutschen Handelsverkehres in empfindlicher Weise beeinträchtigenden Principes einigen,
2 auf eine gleichmässige Revision der zahlreichen in dem Handelsgesetzbuche an den kaufmännishen Stand eines oder beider Betheiligten geknüpften, insbesondere der in den Art. 309—311, 313, 297 aufgestellten eigenthümlichen Rechtsgrundsätze Bedacht nehmen,

3. die praktisch undurchführbare Scheidung zwischen einer Commanditgesellschaft und einer stillen Gesellschaft (Art. 150 ff., 250 ff.) beseitigen,
4. die in dem Art. 345 Alin. 3, Art. 349 Alin. 2 enthaltenen Normen in geeigneter Weise ergänzen.

F) Beseitigung der Frachtdisparitäten der Eisenbahnen.

In Erwägung, dass zwar die Missstände bei der Verwaltung der Eisenbahnen einer weiteren Regelung bedürfen, dass aber wegen mangelnder Zeit das hierüber vorliegende Material zu einer Vorlage an die Regierungen nicht hat verarbeitet werden können, beschliesst der Handelstag, dass der ständige Ausschuss die vorliegende Frage einer gründlichen Prüfung unterziehe und dabei namentlich folgende Puncte in Rücksicht nehme:

1. die Tarife sind möglichst nach gleichen Einheitssätzen pro Zentner und Meile zu bilden;
2. da, wo zwingende Umstände nöthigen, hievon abzuweichen, sind dieselben für Zwischenstationen in ein der Billigkeit entsprechendes Verhältniss zu den Tarifsätzen der Endstationen zu stellen;
3. keinesfalls darf die Gesammtfracht für eine geographisch entfernter gelegene Station niedriger sein als die für eine derselben Route angehörige näher gelegene Station.

G) Beseitigung der differentiellen Behandlung des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt in fremden Ländern.

Der deutsche Handelstag erklärt, dass, um die gemeinsamen deutschen Handels- und Schifffahrts-Interessen besser als bisher dem Auslande gegenüber zur Geltung zu bringen und leichter diejenigen Schwierigkeiten zu überwinden, welche bislang die Differential-Schifffahrts-, Handels- und Zollpolitik vieler Staaten der vollen Entfaltung der deutschen Industrie, des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt entgegenstellt, es sich dringend empfiehlt, bei Abschluss von Handels- und Schifffahrts-Verträgen von Seiten einzelner deutscher Staaten oder eines Complexes derselben den Grundsatz der Zusammengehörigkeit sämmtlicher deutscher Staaten *fest* im Auge zu behalten und zwar:

1. die auszubedingenden Vortheile thunlichst auch auf die Producte, Häfen und Schiffe der an dem Vertrage nicht unmittelbar betheiligten Staaten zu erstrecken;

2. den letzteren unter Voraussetzung, dass sie die stipulirten Gegenleistungen zu erfüllen bereit sind, den Beitritt zu dem abzuschliessendeu Vertrage offen zu halten.

Namentlich erachtet der deutsche Handelstag die Berücksichtigung dieses Verlangens bei den gegenwärtig obschwebenden Vertragsverhandlungen mit Frankreich für geboten.

H) Aufhebung der Flusszölle und der ausserhalb des Zollvereines noch bestehenden Transitabgaben.

In Erwägung, dass die Aufhebung der Transitzölle bereits von den deutschen Zollvereins-Regierungen als eine wirthschaftlich berechtigte Forderung erkannt und in Kraft getreten ist; dass im Widerspruche hiermit auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn für eine Strecke von 18 Meilen sämmtliche Waaren, mit alleiniger Ausnahme von Steinkohlen und Stassfurther Steinsalz, an Mecklenburg eine Durchgangsabgabe von $1^6/_{10}$ Sgr. pro Zentner entrichten müssen; dass ausserdem verschiedene Waaren noch eine lauenburgische Durchgangsabgabe von $^3/_4$ und eine Bergedorfer von $^1/_4$ Sgr. zu entrichten haben; dass diese Transitabgabe die enorme Höhe von jährlich circa 250.000 Thlr erreicht und um so ungerechtfertigter ist, als für sie keinerlei Gegenleistung gewährt wird;

in Erwägung, dass die völlige Abschaffung der Flusszölle auf den deutschen Strömen durch die Verkehrsverhältnisse, beziehungsweise aus Gründen des Rechtes geboten ist, sodann, dass die gegenwärtige Elbezoll-Erhebung den Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, der Wiener Congress-Acte vom 9. Mai 1815 und der Elbezoll-Acte vom 23. Mai 1821 widerspricht und durch ihre exorbitante Höhe die Elbeschifffahrt bereits in erheblichster Weise benachtheiligt hat, sie aber vollständig ruiniren muss, nachdem inzwischen die zollvereinsländischen Landtransit-Abgaben auf den concurrirenden Eisenbahnen gefallen sind:

erklärt der deutsche Handelstag:

1. die Aufhebung der Transitabgabe auf der Berlin-Hamburger Bahn für eine wirthschaftlich, nicht minder aber durch Gerechtigkeit und Billigkeit gebotene Nothwendigkeit;

2. empfiehlt der deutsche Handelstag die völlige Abschaffung aller noch bestehenden Flusszölle auf den deutschen Strömen, insbesondere die Resolution des Magdeburger Elbezolltages vom 24. October 1860 den betheiligten Regierungen dringend zur Annahme, dahingehend:

a) zwei Elbezoll-Classen, nämlich zu $^1/_{10}$ und $^1/_{40}$ Gebühr des bisherigen Normalsatzes einzurichten;

b) sämmtliche Artikel der $^1/_{11}$, $^1/_4$, $^1/_3$ oder $^1/_{10}$ Gebühr bilden die $^1/_{10}$ Elbezoll-Classe, diejenigen Artikel, welche bisher $^1/_{20}$ oder $^1/_{40}$ Elbezoll entrichtet haben, die $^1/_{40}$ Elbezoll-Classe. Die bisher zollfreien Artikel bleiben diess auch künftig.